

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEOBEN

Bezirkshauptmannschaft Leoben

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Silvia Tatschl Tel.: +43 (3842) 45571-255 Fax: +43 (3842) 45571-550

E-Mail: bhln-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-138869/2025-15 Leoben, am 05.11.2025

Ggst.: Fiber Elements GmbH

STO: 8700 Leoben, Prettachstraße 10 Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage

"Produktionsanlage für textile Bewehrungssysteme"

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Fiber Elements GmbH, 8700 Leoben, Peter Tunner Straße 19, vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Fiel, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage "Produktionsanlage für textile Bewehrungssysteme" für den Standort 8700 Leoben, Prettachstraße 10, auf Grst.Nr.: 980/3, KG 60345 Prettach, (Gewerbebetrieb in der Gesamtanlage der ACCOMEGA Gewerbeimmobilien Leoben GmbH) angesucht.

Ort:	Datum:	
8700 Leoben, Prettachstraße 10	Dienstag, den 02. Dezember 2025	
Zeit:		
Treffpunkt: 14:00 Uhr an Ort und Stelle.		

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B.
einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen
Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin)
vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen (Für die Einsichtnahme wird um Terminvereinbarung ersucht.)

Ort:			
Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter Tunner-Straße 6			
Datum: bis 01.12.2025	Zeit:	Stiege/Stock/Zimmer Nr.:	
Montag bis Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr	4. Stock / Zimmer Nr. 410	

Abgesehen von dieser Bekanntmachung wird die Verhandlung durch

- ☑ Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde
- ☑ Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
- ☑ Anschlag auf dem Betriebsgrundstück
- ☑ Anschlag in den, der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:				
Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter Tunner-Straße 6				
Datum: bis 01.12.2025	Zeit:	Stiege/Stock/Zimmer Nr.:		
Montag bis Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr	4. Stock / Zimmer Nr. 410		

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes idgF sowie

§§ 74, 77, 333, 356 und 356e der Gewerbeordnung 1994 idgF

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Silvia Tatschl (elektronisch gefertigt)